

19.12.00**Antrag
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie,
der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz**

Punkt 30 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge an Stelle der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 674/1/00 beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem vorliegenden Artikelgesetz nunmehr die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie), die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) sowie weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Er begrüßt, dass mit dem Artikelgesetz Rechtssicherheit für die Betreiber der von den Richtlinien betroffenen Anlagen und sonstigen Vorhaben geschaffen werden soll.
2. Trotz des Erfordernisses einer umgehenden Umsetzung ist er der Auffassung, dass der Gesetzentwurf einer weiteren Überarbeitung bedarf. Um jedoch die Umsetzung nicht weiter zu verzögern, sieht er von einer detaillierten Stellungnahme ab.
3. Mit Blick auf das weitere Verfahren fordert der Bundesrat Bundesregierung und Bundestag auf, sich bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes an folgenden Eckpunkten zu orientieren:

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

4. Bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und der sonst im Gesetzentwurf angesprochenen EG-Richtlinien zum Umweltschutz sind über das bestehende deutsche Recht hinausgehende Regelungen auszuschließen, soweit dies nicht zwingend durch Vorgaben der Richtlinien gefordert ist.

Bestehende Umweltstandards und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie betroffener Dritter sollen nicht abgesenkt werden.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden sollten, die durch die Teilnahme an Audits und Zertifizierungen freiwillig Eigenverantwortung für den Umweltschutz übernehmen und über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen für die Umwelt erbringen. Dieses stärkt die Eigenverantwortung und fördert die Verwaltungsvereinfachung. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass sie die neuen Verordnungsermächtigungen des Artikelgesetzes zur Schaffung von Erleichterungen für diese Betriebe umgehend nutzt.
6. Der Bundesrat überweist die Ausschussempfehlungen in Drucksache 674/1/00 dem Deutschen Bundestag als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren.